Satzung der Freiwilligen Feuerwehr Kornburg

In Anlehnung an:
Vollzug des Bayrischen Feuerwehrgesetzes vom 24. Juli 2020

Stand: März 2025

§1 Name, Sitz,Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen:

Freiwillige Feuerwehr Kornburg

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Nürnberg – Kornburg.

(3) Geschäftsjahr des Vereins ist der Zeitraum zwischen zwei ordentlichen Mitgliederversammlungen

§2 Vereinszweck

(1) Zweck des Vereins ist die Unterstützung der Freiwilligen Feuerwehr Nürnberg – Kornburg (aktive Wehr), insbesondere durch die Werbung und das Stellen von Einsatzkräften. Dabei verfolgt er ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§51 bis 68 der Abgabenordnung.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

(3) Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§3 Mitglieder

(1) Mitglieder des Vereins können sein:

a) Feuerwehrdienstleistende (aktive Mitglieder),
b) ehemalige Feuerwehrdienstleistende (passive Mitglieder),
c) fördernde Mitglieder,
d) Ehrenmitglieder
e) Kinder ab dem 4. Lebensjahr

(2) Personen, die aus dem aktiven Feuerwehrdienst ausscheiden, werden passive Mitglieder, wenn sie nicht aus dem Verein austreten. Fördernde Mitglieder unterstützen den Verein insbesondere durch finanzielle Beiträge. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich als Feuerwehrdienstleitende oder auf sonstige Weise um das Feuerwehrwesen oder dem Verein besondere Verdienste erworben haben.

§4 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die das 4. Lebensjahr vollendet hat. Sie soll ihren Wohnsitz in Kornburg haben.

(2) Der Antrag zur Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Minderjährige müssen die Zustimmung ihrer (ihres) gesetzlichen Vertreter(s) nachweisen.

(3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe anzugeben.

(4) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt durch den Vorstand und soll in der Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden.

§5 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet:

a) Mit dem Tod des Mitgliedes,
b) durch Austritt,
c) durch Streichung von der Mitgliederliste,
d) durch Ausschluss.

(2) Der Austritt ist dann wirksam, wenn er dem Vorstand gegenüber schriftlich, spätestens 6 Wochen zum Jahresende, erklärt worden ist.

(3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Erfüllung seiner Beitragspflicht im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen sind. Dem Mitglied ist die Streichung schriftlich mitzuteilen.

(4) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Entscheidung ist dem Betroffenen unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder persönlich gegenüber dem Vorstand zu rechtfertigen. Dem Betroffenen ist der Ausschluss schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss steht ihm das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschlussbeschlusses beim Vorstand eingelegt sein. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, hat der Vorstand sie der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschlussbeschluss als nicht erlassen.

§6 Mitgliedsbeiträge

(1) Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe die Mitgliederversammlung festsetzt. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§7 Organe des Vereins

(1) Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung

§8 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus folgenden Vereinsmitgliedern (m/w):

a) dem Vorsitzenden
b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
c) dem Schriftführer
d) dem Kassenwart
e) dem Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr, soweit er dem Verein angehört
f) dem stellvertretenden Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr, soweit er dem Verein angehört
g) Jugendwart
h) Kinderfeuerwehrwart
i) dem Beirat (maximal 4 Personen)

(2) Die unter Absatz 1 von a bis d) und i) genannten Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf sechs Jahre gewählt. Die Wahl erfolgt in geheimer Abstimmung. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl von Beiratsmitgliedern kann auch durch Handzeichen erfolgen.

(3) Außer durch Tod erlischt das Amt eines Vorstandsmitgliedes mit dem Ausschluss aus dem Verein, durch Amtsenthebung und Rücktritt.

(4) Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder ihres Amtes entheben. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären.

(5) Alle Personen, welche einen Zugriff auf eines oder mehrere Konten der Freiwilligen Feuerwehr Kornburg haben, werden zur Vorlage eines Führungszeugnisses verpflichtet. Die Vorlage dieses Führungszeugnisses muss innerhalb von 6 Monaten nach der Wahl dieser Personen dem Vorstand vorgelegt werden. Die Kosten hierfür trägt der Verein. Bei nicht Vorlegen ist die Wahl ungültig. Ebenso ist die Wahl ungültig, wenn in besagtem Zeugnis Einträge zu Vermögensdelikten (z.B. Diebstahl) eingetragen sind.

§9 Zuständigkeit des Vorstandes

(1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung,
b) Einberufung der Mitgliederversammlung,
c) Verwaltung des Vereinsvermögens,
d) Erstellung des Jahres- und Kassenberichts,
e) Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Vereinsmitgliedern,
f) Beschlussfassung über Ehrungen und Vorschläge für Ehrenmitgliedschaften.

(2) Der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende vertritt zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstands den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Rechtsgeschäfte sind für den Verein nur verbindlich, wenn der Vorstand zugestimmt hat.

§10 Sitzung des Vorstandes

(1) Für die Sitzung des Vorstandes sind die Mitglieder vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden rechtzeitig, jedoch mindestens eine Woche vorher einzuladen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorstandsmitglieds.

(2) Über die Sitzung ist vom Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

§11 Kassenführung

(1) Die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden insbesondere aus Beiträgen und Spenden aufgebracht. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

(2) Der Kassenwart hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen. Zahlungen dürfen nur geleistet werden, wenn der Vorstand zugestimmt hat.

(3) Die Jahresrechnung ist von drei Kassenprüfern, die jeweils auf vier Jahre gewählt werden, zu prüfen. Sie ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen

§12 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

a) Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts, Genehmigung der Jahresrechnung, Entlastung des Vorstands,
b) Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrages,
c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und der Kassenprüfer,
d) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
e) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstands,
f) Vorschlag zur Ernennung von Ehrenmitgliedern,
g) Genehmigung von geschäftlichen Risiken die das Vereinsvermögen übersteigen.

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.

(3) Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich oder durch öffentliche Bekanntmachung einberufen. Dabei ist die vorgesehene Tagesordnung mitzuteilen.

(4) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

§13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Aussprache einem Wahlausschuss übertragen werden.

(2) In der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied ab dem vollendeten 16. Lebensjahr – auch Ehrenmitglied – aktiv und passiv stimmberechtigt. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung.

(3) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der Mitglieder

erforderlich.

(4) Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Vorsitzenden als Versammlungsleiter festgesetzt. Die Abstimmung muss jedoch geheim durchgeführt werden, wenn ein Fünftel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.

(5) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift muss Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.

§14 Ehrungen

(1) An Personen, die sich im Feuerwehrdienst oder auf andere Weise besondere Verdienste um das Feuerwehrwesen oder dem Verein erworben haben, kann

a) besondere Auszeichnungen des Vereins, z.B. Ehrendiplome, Ehrennadel,
b) die Ehrenmitgliedschaft des Vereins verliehen werden.

Siehe hierzu auch die Anlage 1 dieser Satzung.

§15 Auflösung

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit über das Vereinsvermögen.

Gültig ab 01.September 2021

Anlagen

- Anlage 1: Übersicht Mitgliederbetreuung (Ehrungen, Geburtstage usw.)

Anlage 1: Übersicht Mitgliederbetreuung (Ehrungen, Geburtstage usw.)

1. Beerdigungen (letzte Anpassung gemäß Protokoll August 2021)

	BF	Fahne	Kranz	Sarg-wache	Teil-nahme	Schale	Karte
aktive Mitglieder	x	x	x	x	x		
ehemalige Führungskräfte	x	x	x	x	x		
Passive Mitglieder > 25 Dienstjahre			x		x		
Ehemalige Mitglieder Vorstandschaft			x		x		
Passive Mitglieder < 25 Dienstjahre						x	
Ehrenmitglieder			x				
Fördernde Mitglieder > 25 Jahre Mitgliedschaft						x	
Alle übrigen Mitglieder							x

Anmerkung:
Passive Mitglieder sind Mitglieder, welche bis zur Altersgrenze aktiven Dienst geleistet haben.

2. Beendigung vom aktiven Dienst (Protokoll 14.09.)
Mit Vollendung des 63. Lebensjahres endet der aktive Dienst. Über eine Verabschiedung und ein Geschenk wird individuell entschieden.

3. Ehrenmitglieder
Jedes Vereinsmitglied wir in dem Jahr, in welchem es 50 Jahre Mitglied ist, Ehrenmitglied und ist ab diesem Zeitpunkt beitragsfrei (Protokoll vom 14.11.1993). Die Bekanntgabe der Ehrenmitglieder erfolgt in der Jahreshauptversammlung.

4. Ehrungen für Vereinsmitgliedschaft
Vereinsmitglieder werden bei 25-, 40-, 50- und 60-jähriger Mitgliedschaft mit Urkunde und kleinem Präsent geehrt. Diese Ehrung wird bei einem größeren Kameradschaftsabend alle 5 Jahre vorgenommen (zuletzt 1988, dann 1993 usw.). Die Ehrungen werden dann zusammengefasst – 4 Jahre zurück und 1 Jahr im Voraus.
Jubilare mit 25-jähriger und 40-jähriger Zugehörigkeit erhalten eine Urkunde und eine Flasche Wein. 50 und 60 Jahre Zugehörigkeit wird mit einer Urkunde und einem Bierkrug mit Gravur ausgezeichnet.

5. Ehrungen für aktiven Dienst
Aktive Mitglieder erhalten nach 25 Dienstjahren ein angemessenes Geschenk.

6. Hochzeit von aktiven Mitgliedern
Alle aktiven Mitglieder erhalten bei Hochzeit, Silberhochzeit und Goldener Hochzeit ein Geschenk mit Gravur. Passive Mitglieder erhalten eine Glückwunschkarte (Protokoll 09.05.1984)

7. Runde Geburtstage aktive Mitglieder und Verwaltungsratsmitglieder
Bei runden Geburtstagen (ab 50.) von aktiven Mitgliedern und Verwaltungsratsmitgliedern erhalten diese angemessene Geschenke.

8. Vereinsjubiläen
Wenn wir zu Jubiläen anderer Vereine eingeladen werden, erhalten diese ein angemessenes Geschenk – (Protokoll 12.06.1990) – dies gilt auch für Würdenträger (Pfarrer usw.)

9. Feuerwehrfeste
Bei Feuerwehrfesten erhält jeder Teilnehmer der FF ein Festabzeichen. Im Bierzelt werden ein paar Maß Bier bereitgestellt.

10. Leistungsabzeichen
Prüfungsteilnehmer und Prüfer erhalten einen Imbiss und zwei Getränke.

11. Auslagen für Telefonate usw.
Auslagen für Telefonate, Porto, Schreibmaterial etc. werden auf Anforderung erstattet (Protokoll 01.03.1983)

12. Versicherung
Der Verein ist bei Veranstaltungen durch eine Vereinshaftpflicht und Unfallversicherung durch die Stadt Nürnberg versichert. Der Verein versichert seine nicht aktiven Mitglieder pauschal durch eine Unfallversicherung.

- Anlage 1 Ende -